

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Torgelow
in Torgelow

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Torgelow hat der Gemeindegemeinderat am 18.05.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit:

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|--|--------|-----|
| a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre - : | 524,00 | EUR |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren
- für 20 Jahre - : | 314,00 | EUR |

2. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|---|--------|-----|
| a) für 30 Jahre
- je Grabstelle - : | 681,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 22,70 | EUR |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | | |
|-------------------------------------|--------|-----|
| für 25 Jahre
- je Grabstelle - : | 393,00 | EUR |
|-------------------------------------|--------|-----|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | | |
|---|--------|-----|
| a) für 25 Jahre
- je Grabstelle - : | 436,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 17,44 | EUR |

5. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld:

- | | | |
|---|----------|-----|
| a) für 25 Jahre (incl. Pflege)
- je Grabstelle - : | 1.091,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 43,64 | EUR |

6. Wahlgrabstätte im Rasenfeld

- | | | |
|---|----------|-----|
| a) für 30 Jahre (incl. Pflege)
- je Grabstelle - : | 2.618,00 | EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 87,30 | EUR |

7. Urnengemeinschaftsanlage

a) für 25 Jahre (incl. Pflege)
- je Grabstelle - : 873,00 EUR

8. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlerdgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Urnenbeisetzung in einer einstelligen Wahlerdgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 2. b) erhoben.¹⁾

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 150,00 EUR

III. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Grabdekoration, Aufbahren in der Halle, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und für den Verwaltungsaufwand:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr: 149,00 EUR

b) bei Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr: 224,00 EUR

2. für eine Urnenbestattung: 88,00 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen²⁾ :

1. für die Ausgrabung einer Asche: 54,00 EUR

*2. für die Umbettung einer Asche
innerhalb des Friedhofes:* 82,00 EUR

2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 21,00 EUR |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | |
| a) Grabmal Urnengrabstätte | 22,50 EUR |
| b) Grabmal Wahlgrabstätte | 27,00 EUR |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 0,90 EUR |

VI. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten:

Abbauen und Entsorgen von Grabmäler

- | | |
|--|-----------|
| a) stehendes Grabmal | |
| Grabmal bis 0,05 m ³ Rauminhalt | 37,00 EUR |
| Grabmal bis 0,10 m ³ Rauminhalt | 56,00 EUR |
| Grabmal bis 0,15 m ³ Rauminhalt | 66,00 EUR |
| b) liegendes Grabmal | 28,00 EUR |

Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassungen

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) Einzelstelle Wahlgrab | 37,00 EUR |
| b) Doppelstelle Wahlgrab | 56,00 EUR |
| c) Dreierstelle Wahlgrab | 66,00 EUR |
| d) Einzelstelle Urnengrab | 12,00 EUR |
| e) Doppelstelle Urnengrab | 18,00 EUR |

Entfernen und Entsorgen

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Grabkasten | 18,00 EUR |
| b) Grabplatte | |
| Einzelwahlgrabstätte | 18,00 EUR |
| Doppelwahlgrabstätte | 36,00 EUR |
| Doppelurnengrabstätte | 9,00 EUR |
| Einzelurnengrabstätte | 5,00 EUR |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Torgelow, 21.07.11

Der Gemeindegemeinderat:

Siegel

Vorsitzender:

Sattler



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 01. AUG. 2011

Konsistorium:



Unterschrift:

*Papst
Abt.-Utr.*